

# **Satzung**

## **Rennschmiede Pforzheim e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rennschmiede Pforzheim“ und wurde am 28.09.2009 unter der Vereinsregisternummer VR501937 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim an der Hochschule Pforzheim, Tiefenbronner Straße 65, 75175 Pforzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studierenden. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - a. Forschung und Ausbildung der Studierenden im Bereich umweltgerechte und effiziente Antriebe,
  - b. die Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungs Austausch zwischen Studierenden, Hochschulen sowie der Industrie,
  - c. die Entwicklung von Prototypen. Die Forschungsergebnisse werden im Rahmen internationaler Konstruktionswettbewerbe präsentiert und von einem Fachpublikum bewertet. Dadurch wird den teilnehmenden Studierenden ermöglicht, Praxis sowohl in ingenieurwissenschaftlichen als auch in betriebswirtschaftlichen Disziplinen zu erlangen.
  - d. Möglichkeiten zur Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (Studien- und Abschlussarbeiten).

Diese Zwecke werden vordergründig durch den Versuch, der Teilnahme, an der Formula Student verwirklicht.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, jedoch keine juristischen Personen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe für die Ablehnung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch den Vorstand und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von zwei Mitgliedschaftsarten erworben werden:
  - a. Aktive Mitglieder (Mitglieder, die eine Hochschulausbildung oder Universitätsausbildung an einer beliebigen Bildungseinrichtung absolvieren und sich aktiv und direkt an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen)
  - b. Fördermitglieder (jede natürliche Person, die nicht a) zugeordnet werden kann)
- (5) Die aktive Mitgliedschaft geht nach Beendigung des Studiums mit der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Studiums, in die Fördermitgliedschaft über.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Bereits fällige Beitragsverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Austritt, sondern sind noch zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bei vorzeitigem Austritt findet nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung.  
Es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz bzw. die vereinseigene Email Adresse (@rennschmeide-pforzheim.de) verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Vereinsinteressen zählen die unter §6 aufgeführten Pflichten der Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Mitgliederbeitrag & Förderbeitrag) erhoben. Die Beträge werden in der Mitgliederversammlung bestimmt. Die festgesetzten Beträge gelten als Mindestbeitrag und ist zu Beginn eines jeden Semesters fällig.
- (2) Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (3) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Aktive Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen und sich den Interessen des Vereins engagiert zu widmen.
- (4) Für aktive Mitglieder ist die Teilnahme am wöchentlichen Gesamtteammeeting verpflichtend. Eine Verhinderung ist dem Vorstand gegenüber unverzüglich mitzuteilen. Bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben wird das Aktive Mitglied zu einem Fördermitglied eingestuft. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliedschaft individuell.
- (5) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, insbesondere über Mitgliederdaten, Informationen über Sponsoren, Finanzen und Steuerangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Ebenso über technische Details der Fahrzeuge und der Fertigung, sowie der Entwicklung. Bei Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen diese Pflichten behält sich der Verein die Verhängung einer Vertragsstrafe in Form einer Strafzahlung an den Verein vor. Ein Ausschluss aus dem Verein ist ebenfalls möglich (Siehe §5 Abs. 3 & 4), bereits fällige Beitragsverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Ausschluss, sondern sind noch zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge bei vorzeitigem Austritt findet nicht statt.
- (6) Ausschließlich aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (7) Mit dem Übergang eines aktiven Mitglieds zu einem Fördermitglied ist dieses nicht mehr zu aktiver Mitarbeit im Verein verpflichtet. Fördermitglieder haben nur mit außerordentlicher Begründung an den Vorstand das Recht, ihre Zugänge auf empfindliche Daten zu behalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung und
- c. die Ausschüsse.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus vier ordentlich gewählten Vereinsmitgliedern
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftwart,
  - d. dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt
- (3) Die folgenden Regelungen des Abs. 3 gelten nur im Innenverhältnis.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 7.500 Euro verpflichten, ist dies mehrheitlich in der Vorstandssitzung zu beschließen.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (7) Konnte im ersten Wahlgang kein Kandidat eine Anzahl an Stimmen erhalten, die über die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten repräsentiert, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ein, in der ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt wird.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder über die vereinseigene E-mail Adresse (@rennschmeide-pforzheim.de) eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, allerdings mindestens einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt postalische Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Oder der vom Verein verwaltete E-Mail-Adresse (@rennschmeide-pforzheim.de) zugegangen ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. die Personen des Versammlungsleiters und Protokollführers,
  - c. Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Tagesordnung,
  - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (3) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 50 % des Vorstands anwesend ist.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
- a. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - c. Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands erfordert eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d. Abstimmungen über den Haushaltsvorschlag sowie etwaige Maßnahmen, die der Haushaltsplan nicht vorsieht, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - f. Bei der Wahl der Kassenprüfer, Vertrauenspersonen, des Sicherheitsbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten ist eine relative Mehrheit ausreichend. Wenn die Wahl geheim durchgeführt wird, können auch mehrere dieser Ämter in einem Wahlgang gewählt werden.
- (7) Bei Stimmengleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit erfordern.
- (8) Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer (2 Stück) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

## **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus leicht fahrlässigem Verhalten anderer Mitglieder. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Tätigkeiten für den Verein entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem leicht fahrlässigen Verhalten beruhen.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Stadtjugendring Pforzheim e.V.“ Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Ab diesem Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.
- (3) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.

---

Simon Gayer

3. Vorstand und Schriftführer

---

Theodor Schoss

1. Vorstand